Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8423
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

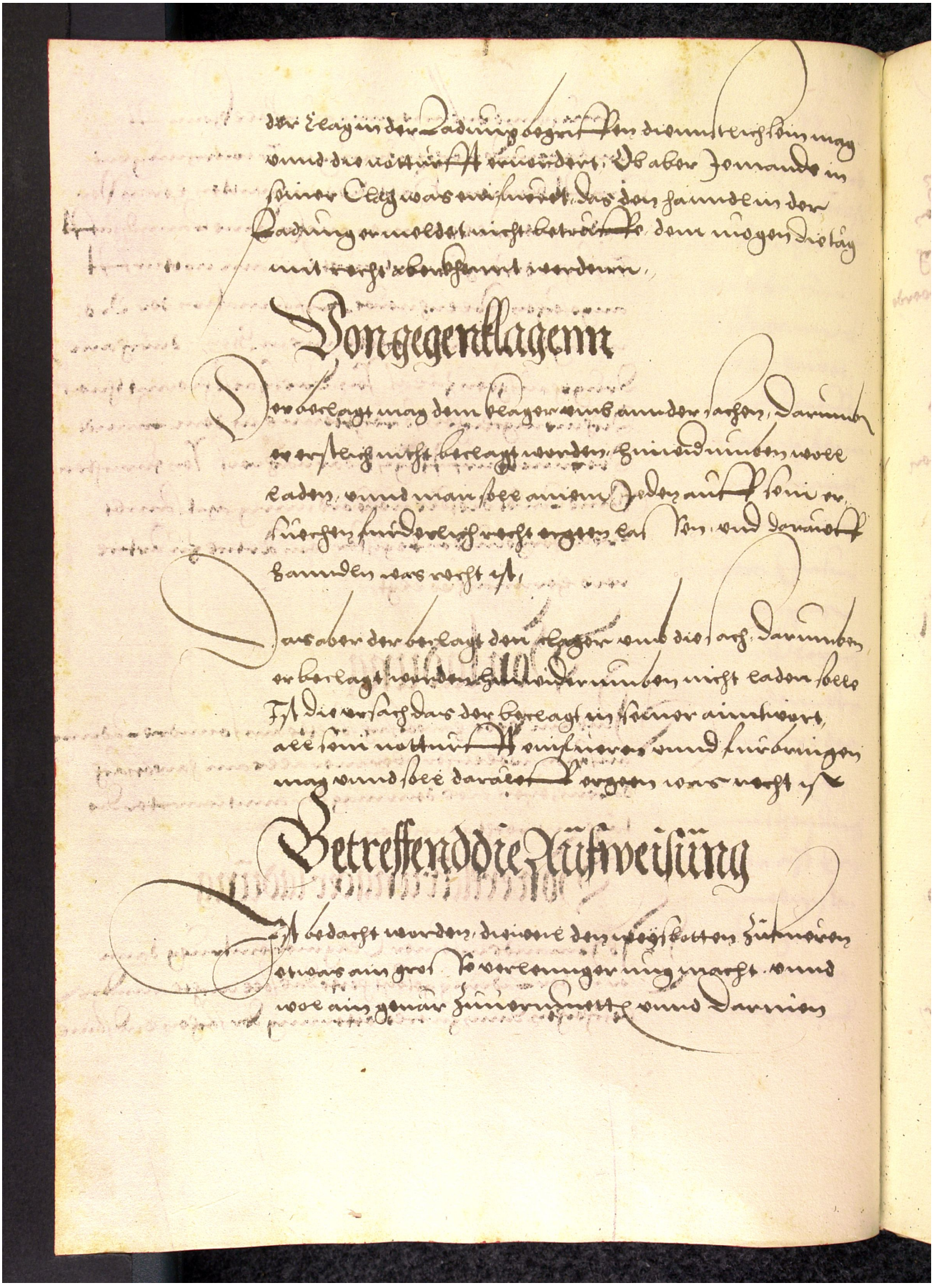

der Clag in der Ladung begriffen die dienstergehen mag
und das nächste Ausbleiben. Ob aber jemands in
seiner Clag was anbringet das den Launde in der
Ladung zu melden nicht betrachtet dann mögen die bey
mit vorgebracht werden.

Von gegenklagenn

Der beclagt mag dem beclagten auch anders sagen, darumb
er erstlich nicht beclagt worden, gleichwohlen wee
Laden, und man bee einem jeden auch stan er
klagen fürderlich vorgehen lassen und darnach
handlen was recht ist.

Was aber der beclagt dem clagten auch dies sag darumben
er beclagt worden, gleichwohlen nicht Laden bees
ist die ersag das der beclagt in seiner antwort
aee sein nothurft einbringen und fürbringen
mag und bee darauf vorgehen was recht ist.

Betreffend die Außweisung

Wo bedarf werden, die jene den clagten fürbringen
etwas aus gel vereinigen mag recht. und
wee ein gemain Fürsprecher und darnach